

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 73.

Montag, den 13. März.

1848.

### Bekanntmachung.

Zufolge eines Beschlusses der hiesigen Stadtgeistlichkeit vom 9. Februar d. J. wird von nun an bei öffentlichen, so wie bei Privat-Communions Beichtgeld weder gefordert noch angenommen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Leipzig, den 9. März 1848.

Die Kirchen-Inspection daselbst.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Großmann, Sup.

Dr. Groß.

### Außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten am 12. März Vormittags 9 Uhr.

Hr. Vorsteher Gdir. Werner theilte zuerst die mittelst Communicats des Stadtraths herüber gelangte schriftliche Erklärung des kön. Commissars Hrn. Minister v. Carlowik mit, welche folgende Forderungen stellt:

- 1) „daß man sich aufregender Reden politischer Natur in der Stadtverordneten-Versammlung fortan enthalte;
- 2) daß der Redeübungsverein und die Versammlung im Schützenhause jeder politischen Agitation fern bleibe;
- 3) daß das Umherziehen größerer Volksmassen und das Lärmen derselben abgestellt werde, oder, dafern es bereits abgestellt ist, nicht wieder vorkomme;
- 4) daß der beabsichtigte Zug nach Dresden zu Ueberreichung einer Adresse oder einer sonstigen politischen Manifestation schlechterdings unterbleibe.“

Der Referent der Localstatutdeputation, welche hierüber sofort berathen hatte, Hr. Adv. Koch, trug hierauf das Gutachten dieser Deputation vor, welches dahin ging:

Zu 1) zu erklären: „daß nach unserer Ansicht bisher gesetzlich strafbare aufregende Reden politischer Natur in der Stadtverordneten-Versammlung nicht vorgekommen sind; wir müssen aber auch, zumal in Zeiten, wie die jetzigen, das Recht und die Pflicht der freien Meinungsäußerung wahren, und haben es daher Jedem anheim zu geben, das was er sagt, vor dem Gesetze zu vertreten.“

— Wird einstimmig angenommen.

Zu 2) zu erklären: „daß dieß ganz außer dem Geschäftsbereiche der Stadtverordneten-Versammlung liege; im Uebrigen müsse von dem Rechte der Versammlung dasselbe gelten, was ad 1) von dem Rechte der freien Meinungsäußerung gesagt ist.“ (Der Referent wies hierbei unter Andern auch auf den vom Minister v. Gagern in der Hessischen Ständeversammlung bereits vorgelegten Gesetzesentwurf wegen des freien Versammlungsrechts hin.) — Wird einstimmig angenommen.

Zu 3) zu erklären: „es habe dieß seit der vom Stadtrathe erlassenen Abmahnung nicht wieder stattgefunden, und sei auch eine Wiederholung nicht zu fürchten, sofern die Leipzig umgebenden Truppen schleunigst zurückgezogen würden.“ (Das Letztere war von dem Vorsteher Hrn. Werner und dem Vicevorsteher Hrn. Biedermann bereits mündlich dem Hrn. Minister erklärt worden.) Hr. G. Wigand wünscht noch in der Antwort erwähnt zu sehen, daß jenes Herumziehen in der Stadt ganz harmloser Natur sei; die Herren Vorsteher Werner und Ref. Koch erinnerten

dagegen, man habe es für zweckmäßig gehalten, so kurz als möglich die Antwort zu fassen. Hr. D. Wigand: er werde zwar auch diesem Punkte beitreten, wolle aber es aussprechen, daß die Bürger Leipzigs das Mißtrauen, mit welchem die Regierung ihnen begegne, nicht verdienen; er wünsche, daß dieß durch die Presse der Regierung zu Ohren komme, ein Amendement wolle er nicht darauf stellen. — Punct 3 wird hierauf gleichfalls einstimmig angenommen.

Zu 4) zu erklären, „daß sowohl vom Stadtrath durch eine öffentliche Bekanntmachung, als auch in der letzten Sitzung der Stadtverordneten von dem Zuge abgemahnt worden sei; weitere Garantien können vom Collegium weder verlangt noch gegeben werden.“ — Der Hr. Vorsteher wie der Hr. Referent knüpfen hieran eine nochmalige Abmahnung von dem Zuge. — Hr. D. Wigand: er halte diesen Zug weder für nothwendig noch für geeignet, etwas Anderes zu erreichen, als auf dem von uns eingeschlagenen Wege zu erreichen stehe. Hr. Dr. Bertling: er verwundere sich sehr über das Verlangen der Regierung in Betreff dieses Zuges; sie sei nicht in ihrem Rechte, wenn sie denselben verbieten wolle, da es Jedem gesetzlich gestattet sei, seine Wünsche dem Könige vorzutragen; glaube er auch, daß dieser Zug nicht nöthig sei, so sei es doch leicht möglich, daß er von den heilsamsten Wirkungen begleitet wäre. Hr. Dr. Ruge pflichtet dem bei. Hr. Adv. Koch: nicht die Rechtsfrage, sondern die Frage der Zweckmäßigkeit sei von der Deputation erörtert worden. Der Vorsteher Hr. Werner spricht sich in gleichem Sinne aus und es wird auch dieser Punct einstimmig genehmigt. —

Hr. Vicevorsteher Prof. Biedermann erinnert an den gestern beschlossenen Antrag auf baldmöglichste Zurückziehung der Truppen, der wohl in dem Recommunicate mit aufzunehmen sei; Hr. Vorsteher G.-Dir. Werner bemerkt, es sei dieß bereits gestern mündlich dem Hrn. Minister erklärt worden; Adv. Koch und Prof. Biedermann schlagen einen desfallsigen Zusatz zu der heute beschlossenen Erklärung vor; Hr. Dr. Stephani wünscht gleichfalls diesen Antrag ausdrücklich in das Recommunicat aufgenommen, und es wird dieß auf Anfrage in der von ihm gewünschten Weise vom Collegium genehmigt.

### Die Adressen an den König.

Gegen die Adressen, welche mehrere Städte durch ihre Stadtrathe und Stadtverordneten an den König erlassen haben, ist von mehreren Seiten besonders zweierlei erinnert worden, einmal: „es liege nicht in der Macht des Königs, die Bitten z. B. um Ver-